



Verhalten bei einer Vorladung zur Polizei

Oft besteht der erste Kontakt mit den Ermittlungsbehörden in der Vorladung zu einer polizeilichen Vernehmung. Aus der Vorladung können Sie entnehmen, ob Sie als "beschuldigte Person" oder als Zeuge vernommen werden sollen. Darüber hinaus enthält die Vorladung erste Anhaltspunkte dahingehend, welche Straftat Ihnen vorgeworfen wird. In dieser Situation herrscht verständliche Unsicherheit - und tatsächlich besteht die Gefahr, dass in diesem frühen Verfahrensstadium Fehler gemacht werden, die später kaum noch zu korrigieren sind. Die folgende Übersicht gibt Hinweise für richtiges Verhalten.

1.

Eine häufige und natürliche Reaktion ist der Wunsch, die Vorwürfe gegenüber der Polizei richtig zustellen. Geben Sie diesen Wunsch nicht nach! Sie befinden sich in der Rolle eines Beschuldigten. Ihnen gegenüber steht der "Apparat" der Strafverfolgungsbehörden, die in dieser Situation von Ihrer Schuld ausgehen und sie zu belegen suchen werden. Die Vernehmungsbeamten sind Ihnen an Erfahrung in diesen Dingen weit überlegen und kennen im Gegensatz zu Ihnen sämtliche Details des Ermittlungsverfahrens. Nehmen Sie deshalb zeitnah Kontakt zu einem Strafverteidiger auf, bevor Sie der Vorladung Folge leisten.

2.

Auf eine Vorladung durch die Polizei müssen Sie nicht erscheinen, und sie sollten es auch nicht tun. Es ist ihr Recht zu schweigen, ohne dass man daraus Schlüsse zu Ihrem Nachteil ziehen dürfte. Machen Sie davon Gebrauch! Sie können die



Struif, Müffelmann & Partner

Rechtsanwälte · Notar · Fachanwälte

Vorladung schlicht unbeachtet lassen, ohne dass dies negative Folgen für Sie haben würde. Es ist jedoch eine Frage der Höflichkeit, den Vernehmungstermin abzusagen. Wenn Sie dies selbst tun, achten Sie bitte darauf, sich keinesfalls in ein Gespräch verwickeln zu lassen. Anderenfalls wird Ihr Verteidiger der Polizei mitteilen, dass Sie zunächst keine Erklärungen zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen abgeben.

3.

Sollte die Vorladung nicht von einer Polizeidienststelle, sondern von einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht stammen, dann müssen Sie erscheinen. Anderenfalls können Sie vorgeführt werden. Auch hier sind Sie jedoch nicht verpflichtet, Angaben zum Vorwurf zu machen und sollten es keinesfalls tun. Nehmen Sie vor dem Vernehmungstermin Kontakt zu einem Strafverteidiger auf.